

Regierungsvorlage
August 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1800/18-2017

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Jugendschutzgesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 6. November 1997 über den Schutz der Jugend (Kärntner
Jugendschutzgesetz - K-JSG)

StF: LGBI Nr 5/1998

Änderung

LGBI Nr 24/2004

LGBI Nr 9/2005

LGBI Nr 77/2005

LGBI Nr 54/2007

LGBI Nr 5/2011

LGBI Nr 19/2012

LGBI Nr 89/2012

LGBI Nr 12/2013

LGBI Nr 85/2013

LGBI Nr 69/2015

Das Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG, LGBI. Nr. 5/1998, zuletzt
geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 69/2015, wird wie folgt geändert:

§ 12**Rausch- und Suchtmittel und vergleichbare Stoffe**

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verboten.

(2) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas und E-Zigaretten und dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten.

(3) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Spirituosen und Mischgetränke, die Spirituosen enthalten, gleichgültig, ob diese vorgefertigt sind (zB Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erwerben, besitzen oder konsumieren. Jedenfalls dürfen Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge konsumieren, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

(4) Kinder und Jugendliche dürfen Drogen und Stoffe, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2014, fallen, nicht erwerben, besitzen oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, soweit dies über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

(5) Rausch- und Suchtmittel und vergleichbare Stoffe sowie sonstige Waren, die Kinder oder Jugendliche nach dieser Bestimmung nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen, dürfen diesen von niemandem angeboten, überlassen oder verkauft werden.

§ 12 Abs. 1 und 2 lauten:

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakwaren, Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas oder E-Zigaretten und dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten.